

Die Kindesanhörung

Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs-
und Gesundheitswesen

Impressum

Herausgabe

Marie Meierhofer Institut für das Kind, MMI
UNICEF Schweiz

Text

lic. phil. Sabine Brunner, Marie Meierhofer Institut für das Kind
lic. iur. Tanja Trost-Melchert

Publikation

Publiziert mit Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherungen, BSV,
des Marie Meierhofer Institut für das Kind, MMI, und UNICEF Schweiz



Bezug

Die Informationsbroschüren für Kinder ab 5 Jahren, ab 9 Jahren, ab 13 Jahren und Eltern sowie der Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen sind als Printversion und zum Download erhältlich.

UNICEF Schweiz, Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich, Telefon: 044 317 22 66,

E-Mail: info@unicef.ch

Zürich, 2014

Inhalt

I Anwendungsbereich der Anhörung	6
II Sinn und Zweck der Anhörung	8
III Rahmenbedingungen der Anhörung	9
1 Vorbereitung der Anhörung	9
1.1 Zeitpunkt im Entscheidungsverfahren	9
1.2 Informieren und Instruieren der Eltern	9
2 Einladung des Kindes	10
3 Setting	11
IV Durchführung der Anhörung	12
1 Gesprächsablauf	12
2 Gesprächsführung	14
2.1 Ernsthaftigkeit, Empathie und Respekt	14
2.2 Für Wohlbefinden sorgen	14
2.3 Altersgerechte Gesprächsführung	14
2.4 Konkrete Tipps zum Formulieren von Fragen	15
2.5 Themenfelder einer Anhörung mit Beispielfragen	15
2.6 Umgang mit schwierigen Anhörungssituationen	17
3 Protokollierung	17
V Anhörungsergebnisse	19
1 Der Begriff «Kindeswille»	19
2 Das Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille	20
3 Der Einfluss der Anhörungsergebnisse bei der Entscheidungsfindung	20
4 Mitteilung des Entscheids	21
VI Dokumentation und Hilfsmittel	22
1 Muster-Einladungsbriefe	22
1.1 Muster-Einladungsbrief Scheidung	22
1.2 Textbausteine für weitere Anwendungsbereiche	23
2 Tabellarische Übersicht: Inhalt und Ablauf der Anhörung	24
Fussnoten	26

Sehr geehrte Fachpersonen und Behördenmitglieder

Dank dem Übereinkommen der Uno über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention, hat sich die Stellung des Kindes in unserer Gesellschaft seit der Jahrtausendwende wesentlich verändert. Kinder gelten heute als eigenständige Subjekte: Es hat sich das Bewusstsein durchgesetzt, dass Kinder als Rechtspersönlichkeiten eigene Rechte haben, die ihnen unabhängig vom Ermessen Erwachsener zustehen. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der **Partizipation** in ganz unterschiedlichen Kontexten. Damit haben Kinder heute die wichtige Möglichkeit, sich in ihrem Alltag – und damit je nach Situation auch im Rechts-, Gesundheits- und Bildungswesen – aktiv einzubringen. Als zentrales Partizipationsrecht von Kindern sehen das internationale und das nationale Recht die **Kindesanhörung** vor. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Diese Meinung des Kindes muss entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt werden, Abs. 1. Zu diesem Zweck soll das Kind insbesondere Gelegenheit erhalten, in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden, sei es unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle, Abs. 2.¹ Der Kinderrechtsausschuss hat im Februar 2013 die Allgemeinen Bemerkungen, AB, Nr. 14 zum **Kindeswohl** verabschiedet. Diese wurden in Fachkreisen mit grossem Interesse erwartet, da sie eine Ergänzung zum Recht des Kindes auf Anhörung, Art. 12 KRK, darstellen. Wird eine Entscheidung gefällt, die das Kind betrifft, soll diese im Hinblick auf das Kindeswohl ermittelt werden und mit anderen möglichen Interessen abgewogen werden. Dadurch werden die Staaten verpflichtet, Schutzmassnahmen zu ergreifen und dieses Recht sicherzustellen.²

In anderen völkerrechtlichen Verträgen sowie in Gesetzesnormen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sind entsprechende Vorschriften häufig zusätzlich im Zusammenhang mit dem konkreten Regelungsgegenstand verankert, so etwa Art. 6 Abs. 2 der Biomedizinkonvention für Interventionen im Gesundheitsbereich, Art. 298 der Zivilprozessordnung für die Kinderbelange in eherechtlichen Verfahren, Art. 314a des Zivilgesetzbuches für Kindeschutzverfahren.

Diesen Bestimmungen zufolge steht das Recht auf Anhörung **jedem Kind** zu, das in der Lage ist, den Sachverhalt zumindest in den Grundzügen zu verstehen und sich dazu in verständlicher Weise zu äussern.³ Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind Kinder ab etwa sechs Jahren in der Lage, ihre Meinungen und Wünsche zu einer sie betreffenden Angelegenheit sowohl in Worte zu fassen als auch einer fremden Person mitzuteilen. Deshalb hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Kindesanhörung grundsätzlich

ab dem vollendeten sechsten Altersjahr durchgeführt werden soll, BGE 131 III 553. Werden indes nicht nur sprachliche Äusserungen, sondern auch Körpersprache und Mimik sowie andere Ausdrucksformen wie Spielinhalte und Zeichnungen berücksichtigt, so können durchaus auch jüngere Kinder angehört werden.⁴

Weiter gilt das Anhörungsrecht des Kindes umfassend für alle Regelungsbereiche, in denen die Interessen des Kindes tangiert sind. In der Praxis bestehen jedoch hinsichtlich der **Anwendung und Handhabung** der Kindesanhörung grosse Unterschiede. In gewissen Verfahren, wie zum Beispiel bei Scheidungsverfahren, finden Anhörungen der Kinder heute bereits vermehrt statt, in anderen Bereichen steht die Umsetzung des Anhörungsrechts jedoch erst am Anfang. Entsprechend haben sich in einigen Gebieten bereits Anhörungsstandards etabliert, während sich in anderen noch keine einheitliche Praxis herausbilden konnte. Insbesondere bei der Anhörung von jüngeren Kindern besteht häufig Unsicherheit. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen als Fachperson, als Behördenmitglied oder als Mitarbeiter/-in einer Verwaltungsbehörde das bestehende Know-how zum Thema Anhörung zugänglich zu machen und zugleich auf Besonderheiten der einzelnen Regelungsbereiche aufmerksam zu machen.

Die vorliegende Broschüre⁵ soll Sie mit **praktischen Informationen** bedienen und Ihnen arbeitstechnische und organisatorische Hinweise darüber liefern, wie Sie die Interessen von Kindern im jeweiligen Kontext erfassen können. Die Broschüre soll Ihnen dabei in erster Linie als **Anregung** dienen, sich innerhalb Ihrer Behörde oder Fachstelle offen und vertiefend mit dem Thema Partizipation von Kindern auseinanderzusetzen. Wir wollen damit einen Beitrag zur weiteren Verankerung der Partizipationsrechte von Kindern leisten.

Die Herausgeberinnen

Elsbeth Müller
Geschäftsleiterin UNICEF Schweiz

Heidi Simoni
Institutsleiterin Marie Meierhofer Institut
für das Kind

I Anwendungsbereiche der Anhörung

Das Anhörungsrecht gilt generell für alle denkbaren **Regelungsbereiche**, in denen die Interessen des Kindes direkt betroffen sind.

Im **Rechtswesen** zählen zum Beispiel Gerichts- und Verwaltungsverfahren in folgenden Bereichen zu den zentralen Anwendungsfeldern der Kindesanhörung: Regelung von elterlicher Sorge/Obhut, persönlicher Verkehr, Kinderschutz, Einbürgerung, Namensänderung, Asyl, Pflegekinder und Adoption sowie internationale Kindesentführung. Im Adoptionsverfahren ist namentlich auch an die Stiefkindadoption zu denken. Sie ist in der Schweiz nebst der internationalen Adoption die am häufigsten vorkommende Adoptionsform. Weiter steht das Anhörungsrecht bei Adoptionen nicht nur dem zu adoptierenden Kind, sondern auch anderen betroffenen Kindern wie den zukünftigen Geschwistern zu, die durch die Adoption ebenfalls in eine neue Familiensituation geraten. Dasselbe gilt auch für Kinder, deren Familien ein Pflegekind bei sich aufnehmen. Bei Asylverfahren ist zu beachten, dass das Anhörungsrecht nicht nur unbegleiteten Minderjährigen, sondern auch von einem/einer Sorgeberechtigten begleiteten Kindern zusteht.

Das **Gesundheitswesen** stellt in verschiedener Hinsicht eine Besonderheit dar. Entscheide werden hier grundsätzlich ohne staatliche Beteiligung getroffen. In der Regel handelt es sich nicht um ein eigentliches rechtliches Verfahren, auch wenn medizinische Angelegenheiten Gegenstand eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens sein können. Wichtig zu wissen ist, dass die Anhörungsvorschrift hier trotzdem umfassend gilt.⁶ Zu den Besonderheiten des Gesundheitswesens zählt auch, dass im Rahmen des engen und fortdauernden Kontaktes zwischen dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin und dem Kind als Patient regelmässig Patientengespräche stattfinden. Es stellt sich deshalb die Frage, inwiefern sich das juristisch als Anhörung bezeichnete Gespräch von solchen Patientengesprächen unterscheidet. Auch wenn eine klare Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann, gibt es verschiedene Merkmale, die eine eigentliche Anhörung ausmachen: Beispielsweise wird eine Anhörung im Zusammenhang mit einem anstehenden Entscheid durchgeführt und es geht beim Gespräch insbesondere darum, die Haltung, Meinung und die Wünsche des Kindes zu erfragen, die schliesslich in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden müssen. Typisch ist weiter, dass die Anhörung dem Kind rechtzeitig angekündigt wird, so dass es sich angemessen darauf einstellen und vorbereiten kann. Ausserdem findet sie stets ohne Beisein der Eltern, auf Wunsch des Kindes, aber in Anwesenheit einer anderen vertrauten Person statt. Grundsätzlich gilt: Je weitreichender die Bedeutung anstehender Entscheide, desto eher hat eine Anhörung im beschriebenen Sinn stattzufinden. Eine Anhörung drängt sich somit auf, wenn im Zusammenhang mit gesundheitlichen Abklärungen, Operationen oder Therapien medizinische Entscheide von grosser Tragweite getroffen werden müssen. Das heisst, wenn die geplante medizinische Massnahme zum Beispiel besonders belastend, schmerzhaft, langwierig, riskant oder in ihren Folgen nicht mehr rückgängig zu machen ist. Eine weitere Besonderheit im Gesundheitswesen besteht darin, dass Minderjährige hier selbst entscheiden dürfen, sobald sie urteilsfähig sind. Zu diesem Zeitpunkt wird ihr Partizipationsrecht durch eine echte Entscheidungsbefugnis und die Anhörung durch ein reguläres Patientengespräch ersetzt.

Wie das Gesundheitswesen stellt auch das **Bildungswesen** insofern eine Besonderheit dar, als auch hier Gelegenheit besteht, wichtige Angelegenheiten regelmässig und flexibel zu besprechen. Solche Gespräche finden im Schulalltag in unterschiedlichem Rahmen statt: auf Wunsch des Kindes oder der Eltern, auf Anordnung der Lehrkraft, spontan oder nach Vereinbarung, einmalig oder als Teil eines längerdauernden Prozesses. Es können Gespräche zwischen dem Kind und der Lehrkraft oder dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin oder der Schulleitung stattfinden, mit oder ohne Eltern. Diese Gespräche stellen allerdings in der Regel keine Anhörung im eigentlichen Sinn dar. Das juristisch als Anhörung bezeichnete Gespräch zeichnet sich durch bestimmte Merkmale aus, die es von anderen Gesprächen im Schulalltag unterscheiden. Auch im Bildungswesen gilt, dass die mit dem Kind oder unter Einbezug des Kindes in schwierigen Situationen normalerweise stattfindenden Gespräche eine eigentliche Anhörung nicht ersetzen. Eine solche ist angezeigt, sobald ein für das Kind wichtiger Entscheid ansteht. Das ist generell der Fall, wenn Erwachsene für Kinder spezielle Massnahmen anordnen – beispielsweise Begabtenförderung, sonderpädagogische Massnahmen, Dispensationen – und namentlich bei Entscheiden im Zusammenhang mit Versetzungen und bei gravierenden disziplinarischen Massnahmen wie Time-out oder Schulausschluss.

Die Ausführungen in der vorliegenden Broschüre beziehen sich auf Anhörungen in allen erwähnten Regelungsbereichen. Sollten sich an der einen oder anderen Stelle für ein Anwendungsgebiet Abweichungen oder Besonderheiten ergeben, weisen wir darauf hin. Zudem gehen allfällige Besonderheiten eines Regelungsbereiches aus der Übersichtstabelle unter VI.2 hervor.

II Sinn und Zweck der Anhörung

Die Kindesanhörung ist ein wichtiges Instrument, durch das Kinder im Rechts-, Gesundheits- und Bildungswesen tatsächlich als eigenständige Menschen mitreden können. Sie soll primär **um der Persönlichkeit des Kindes willen** stattfinden. Die Anhörung dient denjenigen, die die Entscheidung verantworten müssen,⁷ um sich ein unmittelbares Bild von der Befindlichkeit und den Bedürfnissen des Kindes machen zu können. Ferner hilft sie auch dem Kind, den Ablauf des Entscheidungsverfahrens⁸ kennenzulernen. Es geht in Anhörungen deshalb vor allem darum, das Kind über die für seine Lebenssituation bedeutsamen anstehenden Massnahmen oder Regelungen **zu informieren** und ihm anschliessend **Gelegenheit zu geben, sich direkt zu den einzelnen Aspekten zu äussern**. Dieses Recht steht unabhängig von den individuellen Umständen jedem Kind zu – also auch wenn sich eine Sachlage als wenig problematisch darstellt, wenn eventuell bereits ein hoher Einigungsgrad besteht oder wenn objektiv ein geringer Handlungsspielraum zu erkennen ist.

Wie Erfahrungen und Studien zeigen, haben Kinder ein starkes **Bedürfnis nach Information über ihre Rechte und über den Inhalt und den Ablauf von Verfahren sowie nach Teilhabe an Entscheidungsprozessen**. Sie wollen verstehen, was um sie und mit ihnen passiert, und möchten die Gelegenheit erhalten, ihre Lebensumstände mit konkreten Wünschen oder Verbesserungsvorschlägen mitzugestalten. Die Anhörung durch eine Fachperson oder ein Behördenmitglied bietet dem Kind die Chance, mit einer Person ausserhalb der Familie zu sprechen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Aufgabe für seine Sichtweise, seine Anliegen und Bedürfnisse interessiert. Die Erfahrung, ernst genommen zu werden und mit den eigenen Äusserungen etwas bewirken zu können, stärkt Kinder in ihrer psychischen Gesundheit und ihrer Entwicklung.

Kinder messen den verschiedenen Aspekten eines Entscheids über ihre Situation nicht unbedingt dieselbe Bedeutung bei wie die beteiligten Erwachsenen. Manchmal können für sie vermeintliche Nebensächlichkeiten den Unterschied zwischen einem belastenden und einem akzeptablen Alltag ausmachen. Die **Persönlichkeit der betroffenen Kinder ernst zu nehmen, heisst auch, sie nach den für sie wichtigen Aspekten der künftigen Situation zu fragen und diese zu besprechen**. Dabei geht es den Kindern häufig vor allem um die konkrete Umsetzung und die Konsequenzen eines Entscheids im Alltag.

Damit die Äusserungen der Kinder tatsächlich eine Wirkung entfalten können, müssen sie auch **Gehör finden** und in das laufende Entscheidungsverfahren **Eingang erhalten**. Die Anhörung stellt für Kinder eine reale Chance dar, ihre Situation mitgestalten zu können. Sie macht deshalb nur dann Sinn, wenn die Kinder mit allfälligen Ergänzungs- oder Änderungswünschen auf offene Ohren stossen. Erhalten Kinder den Eindruck, dass die Anhörung nur dazu dient, eine gesetzliche Regelung zu erfüllen, ohne dass wirklich **inhaltliche Arbeit** geleistet wird, stellt dies eine grosse Enttäuschung dar und dient nicht der Stärkung des Kindes. Kinder haben oft sehr passende und kreative Ideen für ihre Situation. Fachpersonen, Eltern und andere Beteiligte können in der Auseinandersetzung mit dem Kind wertvolle Anregungen für den Entscheid und dessen konkrete Ausgestaltung erhalten.

III Rahmenbedingungen

1. Vorbereitung der Anhörung

1.1 Zeitpunkt im Entscheidungsverfahren

Der richtige Zeitpunkt für die Kindesanhörung kann je nach Situation unterschiedlich sein. Entscheidend ist, dass der gewählte Zeitpunkt dem Kind die **grösstmögliche Chance zur Partizipation** bietet. In längeren, komplexen Entscheidungsverfahren kann es zudem sinnvoll sein, das Kind mehrmals, das heisst zu verschiedenen Zeitpunkten, anzuhören. Grundsätzlich ist die Partizipation des Kindes im gesamten Entscheidungsverfahren zu gewährleisten.

Wenn möglich sollten Kinder so frühzeitig in das Entscheidungsverfahren einbezogen werden, dass sie sich zur fraglichen Angelegenheit äussern können, **bevor** seitens des Entscheidungsträgers/der Entscheidungsträgerin ein **konkreter Entscheid geplant worden ist**. Die Anhörungsergebnisse sollen dem Entscheidungsträger/der Entscheidungsträgerin ermöglichen, sich einen umfassenden Überblick über den Sachverhalt sowie die Meinung und die Wünsche des Kindes zu verschaffen und gestützt darauf den bestmöglichen Entscheid zu treffen.

Wurde bereits ein bestimmter Entscheid ins Auge gefasst oder geplant, ist es wichtig, dass die **Erwägungen dazu zum Zeitpunkt der Anhörung inhaltlich noch nicht abgeschlossen** sind. Dadurch können allfällige Änderungs- oder Ergänzungswünsche von Seiten des Kindes noch berücksichtigt werden. Der/die Entscheidungsträger/-in erhält zudem rechtzeitig die Möglichkeit, sich ein unmittelbares Bild über die Befindlichkeit des Kindes zu verschaffen, die es bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen gilt.

In **besonders dringlichen Fällen** kann es vorkommen, dass ein Entscheid getroffen werden muss, ohne dass vorher mit dem Kind darüber gesprochen werden kann. In diesem Fall geht es in der **nachträglichen Anhörung** darum, das betroffene Kind möglichst prompt und direkt über den Entscheid zu informieren. Fragen des Kindes können geklärt werden und eventuell hat das Kind bei gewissen Punkten noch eine Mitgestaltungsmöglichkeit. Von Partizipation darf nur gesprochen werden, wenn das Kind mit seinen Fragen und Anliegen ernst genommen wird. Werden dem Kind der Entscheid und die notwendigen Schritte zumindest nachträglich gut verständlich gemacht, kann dies seine Kooperationsbereitschaft steigern.

1.2 Informieren und Instruieren der Eltern

Das Recht des Kindes, sich frei für oder gegen eine Anhörung zu entscheiden, ist nur dann gewährleistet, wenn es vorab genügend darüber informiert worden ist. Deshalb gilt es, die Eltern als erste Ansprechpartner des Kindes umfassend über das Wesen der Anhörung aufzuklären.

Die Eltern sollten **frühzeitig** über die Kindesanhörung informiert werden, möglichst bereits mit der ersten schriftlichen oder persönlichen Kontaktnahme und spätestens im Rahmen eines ersten formellen Gesprächs. In jedem Fall muss diese Aufklärung vor oder gleichzeitig mit der Einladung des Kindes zur Anhörung erfolgen. Die Eltern sind dabei konkret über Sinn und Zweck, Inhalt, Ablauf und weitere

Modalitäten der Kindesanhörung zu orientieren. Sinnvollerweise wird ihnen zusätzlich schriftliches Informationsmaterial zur Bedeutung und Umsetzung der Kindesanhörung ausgehändigt.

Für die Eltern muss aus der Instruktion zur Kindesanhörung klar hervorgehen, dass die Anhörung ihrem Kind zusteht, und es muss für sie ersichtlich sein, wie sie es durch umfassende und objektive Informationen unterstützen können. Weiter sollen die Eltern eindringlich angewiesen werden, dass sie in keinerlei Weise versuchen dürfen, ihr Kind in unangemessener Weise zu beeinflussen oder als Übermittler von persönlichen Interessen auszunutzen. Sie sind in diesem Zusammenhang auch darüber aufzuklären, dass eine allfällige Beeinflussung belastende Folgen für das Befinden und die Entwicklung ihres Kindes haben kann.

Ausserdem sind die Eltern darüber zu informieren, wie und mit wem sie **Kontakt** aufnehmen sollen, um den Anhörungstermin festzusetzen oder zu bestätigen und allenfalls weitere Einzelheiten zu besprechen, zum Beispiel wer das Kind allenfalls zum Anhörungsort begleitet oder ob besondere Umstände zu berücksichtigen sind. Auch ist für die Eltern transparent zu machen, wem und in welcher Form das Kind seinen allfälligen Verzicht auf die Anhörung mitteilen kann.

2. Einladung des Kindes

Vorab sei an dieser Stelle nochmals betont, dass Kinder bei allen zu entscheidenden Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, **grundsätzlich immer** eine Einladung zur Anhörung erhalten müssen. Nur in besonderen Fällen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass das Kind sein Anhörungsrecht nicht wahrnehmen kann oder will, ist es ausnahmsweise zulässig, von einer Einladung abzusehen.

Mit der Einladung zur Kindesanhörung wird dem Kind mitgeteilt, dass es sich am laufenden Entscheidungsverfahren beteiligen und sich zu seiner Situation äussern darf. Ziel ist es, das Kind für die Anhörung zu motivieren. Dies bedeutet Folgendes:

Die Einladung ist **an das Kind persönlich zu richten**. Das bedeutet, dass das Kind **direkt** eingeladen werden muss. Bei Geschwistern ist **jedes Kind einzeln** einzuladen.

Die Einladung soll schriftlich erfolgen, zur Besonderheit im Gesundheitswesen siehe unten. Von einer telefonischen Einladung ist prinzipiell abzuraten. Eine solche würde der Angelegenheit nicht genügend Gewicht geben und das Kind eventuell auch überfordern.

Wichtig ist, das Kind **persönlich** anzusprechen. Dabei sollte auf eine **altersadäquate Formulierung** geachtet werden. Wenn möglich sollten einige Zeilen das fragliche Entscheidungsverfahren ganz konkret umschreiben.

Die Einladung soll einen **Terminvorschlag** und die Angabe der voraussichtlichen **Dauer** der Anhörung enthalten. Die frühzeitige Fixierung des Termins verleiht der Einladung eine gewisse Ernsthaftigkeit. Auch kann dadurch der Gefahr entgegengewirkt werden, dass das Kind aus Unsicherheit lieber untätig bleibt, als sich aktiv für eine Anhörung einzusetzen. Damit würde es aber möglicherweise entgegen seinem eigentlichen Bedürfnis auf eine Anhörung «verzichten». Schliesslich ermöglicht sie dem Kind, sich mental auf das Gespräch einzustellen und in Ruhe eigene Gedanken zu formulieren. Sind Geschwister in ein Entscheidungsverfahren involviert, sind sie grundsätzlich getrennt zu befragen, weshalb zwei oder mehr Termine festzulegen sind. Nur wenn es die **Geschwister** ausdrücklich wün-

schen, soll eine gemeinsame Anhörung stattfinden. In diesem Fall ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Kinder zu Wort kommen und dass sie sich erlauben dürfen, verschiedene Meinungen zu haben. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine Kombination von Einzelgesprächen und einem gemeinsamen Gespräch sinnvoll ist.

Das Kind muss der Einladung alle **Informationen** entnehmen können, die es braucht. Das sind Angaben über Sinn und Zweck, Inhalt, Ablauf und weitere Modalitäten der Kindesanhörung. Dabei empfiehlt es sich, den eigentlichen **Einladungsbrief** in kurzer und prägnanter Form zu halten und sich darin auf die wesentlichsten Informationen zu beschränken. Diesem Einladungsbrief sollte eine **separate Broschüre** oder ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Thema Kindesanhörung beigelegt werden.

Das Kind muss dem Einladungsschreiben schliesslich auch entnehmen können, dass es sich bei der Kindesanhörung prinzipiell um ein **Recht**, nicht um eine Pflicht handelt. Aus dem Einladungsbrief selber muss deshalb hervorgehen, wie und bei wem es den Termin verschieben oder allenfalls auch absagen kann.

Im **Gesundheitswesen** können die Kinder mündlich eingeladen bzw. soll ihnen die Anhörung mündlich angekündigt werden. Inhaltlich ergeben sich keine Unterschiede zu den schriftlichen Einladungen. Mit der Einladung/Ankündigung soll den Kindern weiterführendes Informationsmaterial direkt ausgehändigt werden.

Zur Einladung des Kindes siehe die **Muster-Einladungsbriefe** unter VI.1.

3. Setting

Für eine Kindesanhörung soll genügend Zeit eingeplant werden. Eine **grosszügige Zeitplanung** ermöglicht es, dass die Inhalte mit dem Kind seinen Fähigkeiten entsprechend genügend diskutiert, die Meinungen herausgearbeitet sowie möglichst viele Fragen geklärt werden können. Die Anhörung sollte in der Regel trotzdem nicht länger als eine Stunde dauern.

Stattfinden sollen Kindesanhörungen grundsätzlich in den Räumlichkeiten der entsprechenden Behörde/Institution. Es ist davon abzuraten, Kinder in ihrem persönlichen Umfeld anzuhören. Dies wird von Kindern oft als Eindringen in die eigene Privatsphäre erlebt und zudem fühlen sie sich in ihrer gewohnten Umgebung vielfach nicht genügend frei, um die Themen offen besprechen zu können. Für das Gelingen einer Anhörung ist es entscheidend, dass sich das Kind beim Gespräch wohlfühlt. Wenn möglich sollte das Kind deshalb in einem Zimmer angehört werden, in dem eine **freundliche Atmosphäre** herrscht.

Das Ums-Eck-Sitzen am Tisch ermöglicht eine ideale Gesprächsdistanz, gleichzeitig ist das Kind nicht gezwungen, permanent Augenkontakt mit dem Gegenüber zu halten. Als **Beschäftigungsmöglichkeiten** für jüngere Kinder können Papier und Farbstifte oder einige wenige Spielsachen dienen.

IV Durchführung der Anhörung

1. Gesprächsablauf

Eine Kindesanhörung kann in drei Phasen unterteilt werden: die Aufwärmphase, die Gesprächsphase und die Abschlussphase.

Ziel der **Aufwärmphase** ist es, sich in einer entspannten und Vertrauen schaffenden Atmosphäre kennenzulernen. Dazu gehört ein Empfang ohne Zeitdruck, das Zeigen der Räumlichkeit/-en sowie das Vorstellen der anwesenden Personen. Für die Kinder ist es wichtig zu wissen, mit wem sie es während der Anhörung zu tun haben, das heisst, welche berufliche Funktion und welche Aufgaben ihre Gesprächspartner/-innen haben.

Die anschliessende **Gesprächsphase** verfolgt drei Ziele. Erstens soll das Kind umfassend und ausführlich informiert werden. Das betrifft den Inhalt des zur Debatte stehenden Entscheids und des Entscheidungsverfahrens, die Stellung des Kindes darin sowie die Entscheidungswege. In jedem Fall explizit angesprochen werden sollte der Sinn und Zweck der Anhörung. Das Kind ist darauf hinzuweisen, dass es hier ist, weil seine Ansichten und Wünsche zur betreffenden Angelegenheit sowie auch seine konkreten Ideen für die Umsetzung im Alltag wichtig sind. Ist das Kind aufgeregt oder verunsichert, hilft ihm diese Fokussierung zu Beginn des Gesprächs, sich wieder zu orientieren. Zwingend anzusprechen sind auch die Möglichkeiten und Grenzen der Anhörung. Das Kind soll wissen, dass seine Anliegen ernst genommen und im weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens berücksichtigt werden. Dabei muss ihm aber klar mitgeteilt werden, dass der Entscheid über seine Situation nicht bei ihm selber, sondern bei den Erwachsenen liegt. Dieser Hinweis ist wichtig, um Überforderungen und einer Zuspitzung von allfälligen inneren Konflikten vorzubeugen. Um keine falschen Hoffnungen zu wecken, sollte dem Kind ausserdem erklärt werden, dass der Entscheid auch nicht ausschliesslich von seiner Meinung abhängig gemacht werden kann, sondern verschiedensten Aspekten, namentlich auch den Möglichkeiten und Wünschen der Eltern, Rechnung tragen muss. Schliesslich ist das Kind über den Ablauf der Anhörung aufzuklären und speziell auf die Erstellung des Protokolls hinzuweisen. Das Kind muss wissen, dass dieses Protokoll im Anschluss an das Gespräch zur Information an die Eltern und allenfalls weitere Personen gelangt und zu den Akten gelegt wird. Gleichzeitig ist dem Kind zu versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nicht alle seine Aussagen ins Protokoll aufgenommen werden, wenn es das so wünscht, zur Protokollierung siehe unter IV.3. In familien- und allenfalls in verwaltungsrechtlichen Entscheidungsverfahren sollte das Kind zudem über die Möglichkeit informiert werden, dass es bei Bedarf sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Kinderanwalt/eine Kinderanwältin einsetzen kann – zum Beispiel wenn es mit dem Entscheid nicht einverstanden ist. Es muss sichergestellt werden, dass das Kind die erhaltenen Informationen möglichst umfassend versteht. Insbesondere jüngere Kinder sind nicht unbedingt in der Lage, längeren Ausführungen zu folgen und das neue Wissen danach selbstverantwortlich zu nutzen. Deshalb ist es Aufgabe der anhörenden Person, während des gesamten Gesprächs mit konkreten Beispielen regelmässig zu klären, ob das Kind Sinn, Zweck und Möglichkeiten der Anhörung verstanden hat beziehungsweise ob es Unterstützung dabei braucht, seine Rechte zu wahren.

Das zweite Ziel dieser Phase besteht darin, dass sich die anhörende Person im Gespräch einen Eindruck von der aktuellen Lebenssituation und Befindlichkeit des Kindes verschafft.

Als drittes Ziel dieser Phase sollen aus einer konkreten Befragung des Kindes seine Bedürfnisse und Wünsche hervorgehen. Oftmals liegen hierzu bereits Informationen von den Eltern oder anderen Personen vor. Dann dient die Kindesanhörung dazu, das bisherige Bild zu ergänzen oder allenfalls zu korrigieren. Letztlich gilt es, in der Gesprächsphase herauszufinden, ob der fragliche Entscheid und dessen vorgesehene Umsetzung die Interessen des Kindes bestmöglich wahren oder ob weitere Abklärungen beziehungsweise Ergänzungen oder Änderungen nötig sind.

Zu Beginn der Befragung ist dem Kind zu verdeutlichen, dass es sich generell oder zu einzelnen Themen äussern darf, aber nicht äussern muss. Ausserdem soll es wissen, dass es jederzeit nachfragen darf, falls etwas unklar ist. Je jünger das Kind ist, desto stärker sind bei seiner Befragung die konkrete Umsetzung des betreffenden Entscheids und die Konsequenzen im Alltag zu thematisieren. Vor der eigentlichen Diskussion darüber ist dem Kind zu erklären, worum es bei den verschiedenen Aspekten des konkret vorgesehenen Entscheids geht. Sodann ist das Kind zu seinen Wünschen und Bedürfnissen und zu seiner Meinung dazu zu befragen. Ungereimtheiten, eventuelle Missverständnisse und offene Fragen müssen aktiv aufgegriffen und geklärt werden. Die Stellungnahmen des Kindes können in der Anhörung auch diskutiert werden, sofern dies der Klärung dient.

Ziel der **Abschlussphase** ist es zum einen, die wesentlichen Gesprächsergebnisse als Grundlagen für das weitere Vorgehen und letztlich für den Entscheid aufzubereiten. Zu diesem Zweck wird mit dem Kind ein Protokoll entworfen und geklärt, ob das Kind einzelne seiner Äusserungen nicht im Protokoll haben möchte, zur Protokollierung sowie zur diesbezüglichen Besonderheit im Gesundheitswesen siehe unter IV.3. Zum anderen soll die Anhörung für das Kind in der letzten Phase zu einem guten Abschluss gebracht werden, so dass es mit einem positiven Gefühl nach Hause geht. Dazu gehört insbesondere, dass dem Kind das weitere Vorgehen genau beschrieben wird, Aushändigung des Protokolls an die Eltern und eventuell andere Personen, allenfalls weitere Gespräche oder Abklärungen, Fällung eines Entscheids, Mitteilung des Entscheids an das Kind, seine Eltern und eventuell andere Beteiligte, allfällige Vorgehensmöglichkeiten gegen den Entscheid. Weiter ist dem Kind zu erklären, welche Bedeutung bzw. welcher Stellenwert den Anhörungsergebnissen im weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens zukommt und welches mit Blick auf den konkreten Fall die Konsequenzen sein können. Diesbezüglich ist das Kind nochmals darauf hinzuweisen, dass seine Wünsche möglicherweise nicht alle berücksichtigt werden können, dass aber auf jeden Fall versucht werde, in Würdigung sämtlicher Anhörungsergebnisse die bestmögliche Lösung für alle zu finden. Besonders wichtig ist schliesslich, dass das Gespräch zum Schluss positiv gewürdigt wird, auch wenn das Kind kaum etwas gesagt hat, zum Beispiel: «Danke vielmals, dass du zur Anhörung gekommen bist und mir von dir erzählt hast! Das war wichtig und gut so.»

Für diese Abschlussphase ist unbedingt genügend Zeit einzuberechnen, weil beim Durchgehen der notierten Äusserungen oft wichtige Klärungsprozesse erfolgen und manchmal erst jetzt weitergehende Erklärungen seitens des Kindes abgegeben werden.

Zu Inhalt und Ablauf der Kindesanhörung siehe die **tabellarische Übersicht** unter VI. 2.

2. Gesprächsführung

Für die Gesprächsführung im Rahmen einer Kindesanhörung gelten einige wesentliche **Grundsätze**, die **generell in allen Phasen des Gesprächs** zu beachten sind.

2.1 Ernsthaftigkeit, Empathie und Respekt

Von überragender Wichtigkeit ist es, dass das Kind als Persönlichkeit mit eigenen Meinungen, Anliegen und Wünschen ernst genommen wird und dass ihm dies auch zu spüren gegeben wird. Kinder sollen in der Anhörung erleben, dass man ihnen zutraut, sich differenziert mit der eigenen Situation auseinanderzusetzen. Und sie sollen erfahren, dass ihre Äusserungen aufgenommen werden. Insbesondere soll dies auch dann geschehen, wenn die anhörende Person im Einzelfall der Ansicht sein sollte, dass ein Kind sich nicht frei äussern könne, weil es unter starkem Einfluss von Bezugspersonen stehe. Kindliche Äusserungen dürfen nicht einfach für ungültig erklärt werden, wenn sie als nicht genügend unbeeinflusst eingestuft werden, siehe dazu auch unter V.1.

Um eine Vertrauensbasis herzustellen und das Kind zu verstehen, sollte man als Gesprächspartner/-in versuchen, die Situation aus seiner Perspektive zu sehen und sich emotional davon berühren zu lassen, ohne die professionelle Distanz zu verlieren. Es kann sein, dass sich die fragliche Angelegenheit für das Kind konfliktreich gestaltet und dass das Kind deshalb Mühe hat, eine eigene Position zu finden und sich zu äussern. Selbstverständlich ist auch einem Kind, das sich nur wenig auf die Anhörung einlässt, mit Respekt zu begegnen.

2.2 Für Wohlbefinden sorgen

Die anhörende Person muss dafür sorgen, dass sich das Kind während der Anhörung möglichst wohl fühlt. Insbesondere soll sie auch die körperlichen Bedürfnisse des Kindes im Auge behalten, etwas zu trinken anbieten und einen Gang zur Toilette ermöglichen. Ebenso sollen die räumlichen Bedingungen wie Temperatur und Frischluft stimmen. Wenn das Kind unruhig oder müde wird, können Pausen eingelegt werden. Auch sonstige Bedürfnisse des Kindes sollen wahrgenommen und berücksichtigt werden. Ratsam ist es, jeweils zusammen mit dem Kind zu überlegen, was für sein Wohlbefinden getan werden kann.

2.3 Altersgerechte Gesprächsführung

Kinder zwischen 6 und 18 Jahren machen enorme Entwicklungsschritte durch und selbstverständlich gestaltet sich ein Gespräch mit einem jüngeren Kind anders als mit einem Teenager. Bei der Gesprächsführung mit jüngeren Kindern ist zu beachten, dass die Inhalte möglichst konkret formuliert werden. Das Sprechtempo soll langsam sein, Sätze sollen kurz gehalten, Fremdwörter und schwierige Formulierungen müssen umschrieben werden. Erklärungen sollten möglichst an den Erfahrungshintergrund des Kindes anknüpfen, so besteht die grösste Chance, dass das Kind sie versteht. Junge Kinder schätzen eine humorvolle, spielerische Atmosphäre. Es kann sein, dass eine rein auf ein Gespräch ausgerichtete Anhörungssituation das Kind überfordert, deshalb ist beispielsweise das Bereithalten von Malstiften und Papier ratsam. Dieses Material kann zur Auflockerung eingesetzt werden. Möglicherweise kann

das Kind auf zeichnerischem Weg aber auch etwas mitteilen, das ihm wichtig ist. Je nach Anhörungssituation können auch weitere Spielangebote angebracht sein. Wichtig ist, dass die Angebote nicht ablenken, sondern entweder zur Auflockerung dienen oder dem Kind ermöglichen, sich besser auszudrücken. Die anhörende Person trägt die Verantwortung, dass die Anhörungsthemen nicht vernachlässigt werden.

Je älter Kinder werden, desto mehr erwarten sie, als gleichwertige Gesprächspartner anerkannt zu werden. Keinesfalls möchten sie jünger als ihrem Entwicklungsstand gemäss behandelt werden. Jugendliche haben ein Denkvermögen, das ihnen erlaubt, sich gut auch mit komplizierten Sachverhalten auseinanderzusetzen. Sie schätzen es in der Regel, wenn ihnen diese auch zugemutet werden. Für den Kooperationswillen von Jugendlichen ist es wichtig, dass sie Sinn und Zweck einer Anhörung verstehen und eine eigene Motivation dafür entwickeln können.

2.4 Konkrete Tipps zum Formulieren von Fragen

Folgende Tipps passen für jedes Entwicklungsalter und lassen sich in Anhörungsgesprächen gut umsetzen:

- Fragen sollen möglichst offen formuliert werden. Geschlossene Fragen, die nur Ja- oder Nein-Antworten zulassen, verhindern ein lebendiges Gespräch.
- Warum-Fragen eignen sich schlecht, um die Meinung eines Kindes zu erfahren; sie sind zu komplex. Alle anderen W-Fragen, wer, wie, was, wo, womit..., zeigen mehr Erfolg.
- Hypothetische Fragen können ein Kind unterstützen, seine Wünsche und Ideen zu formulieren: «Wenn du alles bestimmen könntest, was würdest du...?» Bereits jüngere Kinder kennen das Tun-als-ob aus dem Spiel und sind durchaus bereit, sich in der Phantasie alternative Möglichkeiten auszumalen. Entscheidend ist, dass die Fragen so formuliert werden, dass dem Kind klar ist, worauf sie zielen und welche Absicht sein Gegenüber verfolgt.
- Bei Fragen zu den familialen Beziehungen des Kindes sollen sich die Fragen jeweils nur entweder auf die Mutter oder auf den Vater beziehen. Zu vermeiden sind Vergleichsfragen zu den Bezugspersonen, da diese das Kind in die schwierige Lage versetzen, sich mindestens indirekt gegen einen vertrauten Menschen aussprechen zu müssen.
- Um das Einverständnis oder das Verstehen des Kindes zu erfragen, kann man zwischendurch die Äusserungen des Kindes mit eigenen Worten zusammenfassen oder nachfragen: «Habe ich dich richtig verstanden, dass du...?»
- Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnisse sollen als Ich-Botschaften formuliert werden: «Das habe ich noch nicht verstanden...», «Entschuldige, das habe ich falsch verstanden...»

2.5 Themenfelder einer Anhörung mit Beispielfragen

Um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten vom betreffenden Kind, von seiner Situation sowie seiner Meinung und seinen Wünschen, sollten in der **Gesprächsphase der Anhörung** die **Themenfelder Alltag, Gefühlswelt, Beziehungswelt und Entscheidungsgegenstand** angesprochen werden.

Als Abschluss der Gesprächsphase sollte dem Kind zudem mittels neutraler Fragen ermöglicht werden, weitere Gedanken oder eigene Fragen ins Gespräch einzubringen. Zu den einzelnen Themenfeldern können dem Kind beispielsweise folgende Fragen gestellt werden:

■ **Beispielfragen Alltag**

- Mich interessiert, wie es dir geht. Ich würde dir deshalb gerne einige Fragen zu dir und zu deinem Leben stellen. Ist das in Ordnung?
- Wie sieht ein ganz normaler Tag in deinem Leben aus?
- Gehst du in den Kindergarten/in die Schule/in die Lehre?
- Wo ist das?
- Was machst du dort am liebsten? Was weniger gerne?
- Was tust du in deiner Freizeit gerne?

■ **Beispielfragen Gefühlswelt**

- Jeder von uns erlebt gute Dinge und weniger gute Dinge. Wie ist das bei dir?
- Was hat dir in der letzten Zeit Freude gemacht?
- Worüber hast du dich geärgert?
- Was hat dich traurig gemacht?
- Gibt es etwas, was dir Angst macht?
- Gibt es etwas, worauf du dich besonders freust?

■ **Beispielfragen Beziehungswelt**

- Mit wem wohnst du zusammen? Wo bist du sonst noch regelmässig?
- Bist du zufrieden damit? Könnte etwas besser sein?
- Mit wem bist du im Kindergarten/in der Schule zusammen? Mit wem in der Freizeit?
- Welche Menschen sind dir sehr wichtig? Was machst du am liebsten, wenn ihr euch seht?

■ **Beispielfragen Entscheidungsgegenstand**

- Im Moment ist die Situation ja die, dass [Wohnsituation, Betreuungssituation, Gesundheitszustand, rechtliche Verhältnisse o.ä.]
- Was weisst du schon darüber?
- Was weisst du darüber, was das für dich bedeutet?
- Gefällt dir diese Vorstellung/bist du zufrieden damit oder würdest du lieber etwas daran ändern? Was würdest du dir wünschen?
- Was ist dir sonst noch wichtig?

■ **Beispiele für neutrale Fragen**

- Welche Fragen kann ich dir noch beantworten?
- Was möchtest du mir noch sagen, das wir bis jetzt noch gar nicht besprochen haben?

Zu vermeiden sind aushorchende Fragen, das heisst Fragen, die dem Kind sonst nicht einzubringende Informationen über andere Personen entlocken. Insbesondere darf das Kind in der Anhörung nicht als Auskunftsperson gegen seine Familie instrumentalisiert werden.

2.6 Umgang mit schwierigen Anhörungssituationen

Es kann vorkommen, dass sich eine Anhörung nicht in der gewünschten Weise entwickelt. Dies geschieht möglicherweise, weil das Kind den Sachverhalt nicht versteht, weil es sich nicht äussern kann oder will oder weil es unruhig ist. Oft hilft es, mit dem Kind zu klären, was es hindert, sich auf die Anhörung einzulassen, und was ihm helfen könnte, sich zu äussern. Auch das Wiederholen von Sinn und Zweck der Anhörung kann hilfreich sein. Keinesfalls sollen dem Kind aber bedrängende Fragen gestellt werden. Ein Wiederholen von Fragen ist nur sinnvoll, wenn die Frage dabei umformuliert wird. Natürlich darf das Kind aber auch ohne nachvollziehbaren Grund auf Aussagen verzichten. Die Äusserungen oder Verhaltensweisen des Kindes sollen während des Gesprächs auf keinen Fall gewertet, geschweige denn getadelt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf Aussagen und Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen des Kindes, die während der Kindesanhörung angesprochen werden. Auch sollte darauf verzichtet werden, dem Kind Ratschläge zu geben.

Die anhörende Person ist verantwortlich für das Wohlbefinden und die Sicherheit des Kindes. Sie hat im Auge zu behalten, dass die Regeln des Hauses befolgt werden und beispielsweise das Mobiliar nicht zerstört wird. Sollte sich die anhörende Person nicht mehr in der Lage fühlen, dies zu gewährleisten, ist die Anhörung abzubrechen. Auch das Kind selbst darf die Anhörung selbstverständlich jederzeit beenden.

3. Protokollierung

In familien- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungsverfahren ist jede Kindesanhörung zu protokollieren, zur Besonderheit im Gesundheitswesen siehe unten. Einige Entscheidungsträger/-innen protokollieren die von ihnen durchgeführten Anhörungen selbst, andere ziehen hierfür eine weitere Person bei. Es genügt ein summarisches Protokoll, das die für den weiteren Verlauf und den Entscheid wesentlichen **Inhalte** des Gesprächs zusammenfasst. Im Protokoll sollen sowohl die Fragen an das Kind als auch dessen Antworten sowie weitere Äusserungen und Anregungen des Kindes im Ergebnis festgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, die Aussagen des Kindes beschreibend wiederzugeben, ohne zu interpretieren. Nebst den Ergebnissen der Gesprächsphase umfasst das Protokoll die Angaben zu den Anwesenden, Zeit, Ort und Datum. Ferner beinhaltet es eine Schilderung des Anhörungsverlaufs. Ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen sind schliesslich besondere Vorkommnisse sowie Hinweise auf wahrgenommene Belastungen des Kindes. In Form einer Aktennotiz zu dokumentieren sind eine Beschreibung der Wahrnehmung und Einschätzung des Kindes sowie eine Würdigung seiner Äusserungen. Gemeint ist damit zum Beispiel eine Einschätzung, wie frei sich das Kind in der Anhörung gefühlt hat, seine eigenen Gedanken zu formulieren.

In der Regel wird das Protokoll im Anschluss an die eigentliche Anhörung **zusammen mit dem Kind** entworfen. Wichtig ist, dass die Passagen mit den Äusserungen des Kindes Punkt für Punkt mit ihm durchgegangen und – falls es mit einzelnen Aufzeichnungen nicht einverstanden ist oder Ausführungen dazu anbringt – angepasst werden. Führt nur eine Person die Anhörung durch, so werden die entsprechenden Passagen mit Hilfe von Gesprächsnotizen zusammen mit dem Kind verfasst.

Die Eltern⁹ haben in der Regel Anspruch auf **Einsicht des Protokolls**. Es ist deshalb mit dem Kind zu klären, ob es einzelne Passagen des Protokolls, zum Beispiel die Begründung eines Anliegens, vertraulich behandelt wissen möchte. Ist das der Fall, so ist den Eltern eine angepasste Version des Protokolls ohne die entsprechenden Stellen auszuhändigen. Gleiches gilt auch, wenn der Eindruck entsteht, ein Kind müsse vor den Konsequenzen einer Bemerkung, die es unbefangen gemacht hat, geschützt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vertrauensschutz dem Informationsbedürfnis der Eltern, welches immerhin Teil ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör¹⁰ bildet, nicht zwingend vorgeht. Je älter ein Kind ist, desto besser kann es seine Meinung nicht nur klar äussern, sondern auch gegebenenfalls im Widerspruch gegenüber den Eltern vertreten. Dies ist ein Aspekt seiner Urteilsfähigkeit. Es kann deshalb nur in besonders heiklen Fällen angezeigt sein, sich gegenüber den Eltern auf die Bekanntgabe einer sehr allgemein gehaltenen Fassung des Protokolls zu beschränken. In jedem Fall müssen Anhörungsergebnisse, die in den Entscheid einfließen sollen, auch im Protokoll dokumentiert sein, zum Beispiel die konkreten Wünsche des Kindes. Ansonsten dürfen sie in einer behördlichen Entscheid nicht verwertet werden. Im Gesundheits- und Bildungswesen drängt sich eine umfassende Dokumentierung der Eltern auch deshalb auf, weil sie sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Entscheidungsträger auf sämtliche relevanten Informationen stützen können müssen.

Im Gesundheitswesen wird anstelle eines eigentlichen Protokolls von der anhörenden Person eine Aktennotiz für das Patientendossier erstellt, aus der die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Gesprächs hervorgehen.

V Anhörungsergebnisse

1 Der Begriff «Kindeswille»

Mit einer Kindesanhörung soll der «Kindeswille» erfasst werden, also die Meinung, die Bedürfnisse und die Wünsche eines Kindes. Der im Bereich Familienrecht führende Psychologe DETTENBORN definiert den Kindeswillen als «altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände». ¹¹ Die Ausprägung folgender Merkmale bestimmt, wie deutlich sich der geäusserte Kindeswille darstellt:

- Der geäusserte Wille ist auf eines oder mehrere **Ziele orientiert**.
- Der Wille wird mit einer gewissen **Intensität** geäussert.
- Der Wille wird **stabil** geäussert.
- Der geäusserte Wille erscheint als **autonome, subjektive Äusserung** des Kindes.

Es ist zu betonen, dass diese Merkmale nicht das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Kindeswillens per se beschreiben, sondern dass es darum geht, wie **offensichtlich** ein geäussertes kindlicher Wille zu einem bestimmten Zeitpunkt erscheint. Eine Willensäusserung, die vom Kind sehr zielorientiert, sehr intensiv und über einen Zeitraum hinweg sehr stabil und autonom hervorgebracht wird, ist als starke, klare Willensäusserung dieses Kindes zu werten. Wenn sich einzelne Merkmale weniger ausgeprägt präsentieren, so ist Klarheit nicht in gleichem Masse gegeben. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass mit komplizierten Situationen normalerweise auch widersprüchliche Gefühle und Wünsche einhergehen.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist zu erwähnen, dass **bereits sehr junge Kinder** fähig sind, sich bezüglich ihres Erlebens ein eigenes Urteil zu bilden und einen entsprechenden Willen zu entwickeln. Bei Kleinkindern ist dieser Wille stark auf das Hier und Jetzt bezogen. Je älter Kinder werden, desto mehr Aspekte können sie in ihre Willensbildung einbinden. Ebenso gelingt es älteren Kindern immer besser, auch rationale Gesichtspunkte einzubeziehen. Hinter einem geäusserten Willen müssen jedoch weder Bewusstheit noch nachvollziehbare Überlegungen oder «akzeptable» Motive festzustellen sein. Vielmehr geht es darum, wie das Kind selbst – ob jünger oder älter – seine Interessen definiert.

Aus psychologischer Sicht ist es **für Kinder äusserst wertvoll, wenn sie ihren eigenen Willen** in wichtige sie betreffende Entscheidungsverfahren **einbringen können**. Die kindliche Entwicklung hängt gerade in belasteten Situationen davon ab, wie gut Kinder sich orientieren und wie gut sie verstehen können, was um sie herum vor sich geht. Gerade für verunsicherte oder gar verängstigte Kinder kann ein offenes Gespräch entlastend wirken. Durch die erhaltenen Informationen können Kinder ihre Eindrücke einordnen, sich mit ihrer Situation auseinandersetzen und sich besser auf anstehende Veränderungen einstellen. Ebenfalls förderlich ist die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit. Zu erleben, dass das, was man sagt oder tut, eine Wirkung hat und als wertvoll aufgefasst wird, stärkt Kinder in belastenden Situationen massgeblich. Für Kinder scheint es zudem auch zentral zu sein, in Schlüsselsituationen Personen zu begegnen, die ernsthaft an ihnen interessiert sind. Auch aus pädagogischer Sicht

und aus Gründen des Kindesschutzes sind die Würdigung und der Einbezug des kindlichen Willens unbedingt anzustreben. Kinder, die in einem partizipativen Umfeld aufwachsen, zeigen sich einerseits insgesamt kooperativer und können sich andererseits besser schützen.

Nicht immer gelingt es Kindern, sich in schwierigen Situationen einen eigenen Willen zu bilden oder diesen klar kundzutun. Manchmal hindern innere oder äussere Konflikte sie daran, manchmal schützen sie sich mit Desinteresse oder Verweigerung gegen befürchtete Schwierigkeiten. Dies alles ist zu akzeptieren. Es würde jedoch eine massive **Entwertung** des kindlichen Willens darstellen, Willensäusserungen prinzipiell nicht zu beachten mit der Begründung, sie seien beeinflusst, undurchdacht oder in anderer Form ungenügend.

2 Das Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswille sind nicht gleichzusetzen. Jedoch gehört der Einbezug des Kindeswillens in die Überlegungen zum Kindeswohl zwingend dazu, so dass beim **Kindeswillen** von einem **prägenden Element bei der Ermittlung des Kindeswohls** gesprochen werden kann. Damit für Kinder tragfähige Lösungen gefunden und gute Entscheide getroffen werden können, müssen ihre Bedürfnisse und Wünsche **im Gespräch mit ihnen** sorgfältig abgeklärt, diskutiert und beim Entscheid so weit wie möglich berücksichtigt werden. Dieser hohe Stellenwert in der Ermittlung des Kindeswohls kommt den Willensäusserungen **des Kindes unabhängig von seinem Alter** zu. Auch junge Kinder haben Anspruch darauf, dass ihre Anliegen angemessen und verbindlich berücksichtigt werden. Aufgrund der Unmittelbarkeit ihres Erlebens sind sie besonders darauf angewiesen. Mit zunehmender Reife und Urteilsfähigkeit des Kindes gewinnt sein subjektiver Wille insofern an Bedeutung, als sich sein Wohl immer stärker nach seinem eigenen Willen bestimmt.

3 Der Einfluss der Anhörungsergebnisse bei der Entscheidungsfindung

Willensäusserungen des Kindes sind also als gewichtiger Aspekt des Kindeswohls in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ist das Kind sowohl mit dem vorgesehenen Entscheid als auch mit der geplanten Handhabung zufrieden und entsprechen sich die Willensäusserungen des Kindes und die Überlegungen der Erwachsenen zum Kindeswohl, so steht dem Entscheid nichts mehr entgegen. Wenn das Kind bis zum Anhörungszeitpunkt nur am Rande in das Entscheidungsverfahren einbezogen worden ist, kann es vorkommen, dass es zwar mit dem vorgesehenen Entscheid an sich einverstanden, mit der geplanten Umsetzung desselben aber nicht glücklich ist – es würde gerne Einzelheiten geändert oder zusätzliche Aspekte berücksichtigt wissen. So kann beispielsweise für ein Kind, dessen Eltern sich scheiden lassen, entscheidend sein, ob es vom besuchsberechtigten Elternteil zu Hause abgeholt wird oder nicht. Oder es macht einen Unterschied, ob weiterhin beide Elternteile an den Elternabenden der Schule teilnehmen oder ob sie sich abwechseln. In solchen Fällen ist es sinnvoll, die Bedürfnisse und Anregungen des Kindes zur konkreten Umsetzung mit allen involvierten Personen zu besprechen. Allenfalls kann der geplante Entscheid anschliessend entsprechend abgeändert oder ergänzt werden. Schliesslich kann es vorkommen, dass sich das Kind gegen den vorgesehenen Entscheid ausspricht. Denkbar ist, dass sich das Kind gar keinen, einen grundlegend anderen oder einen in Teilaspekten abweichenden Entscheid

wünscht. Auch in diesem Fall sollten seine Ansichten und Wünsche mit allen in das Entscheidungsverfahren involvierten Personen besprochen und dabei ausgelotet werden, inwiefern Spielraum zur stärkeren Berücksichtigung der Kindesinteressen besteht. Wenn ein Entscheid gegen den Willen des Kindes ins Auge gefasst wird, ist vorerst zu überdenken, welche Auswirkungen dies auf das Kind haben könnte. Dabei geht es um eine Schadensabwägung. Insbesondere bei Jugendlichen kann ein Entscheid gegen ihren Willen ihre aus entwicklungspsychologischer Sicht notwendigen Autonomiebestrebungen empfindlich unterbrechen und eventuell auch massive Reaktionen hervorrufen. Wenn dennoch ein Entscheid gegen den Willen des Kindes unumgänglich scheint, ist zu überlegen, wie das Kind bestmöglich unterstützt werden kann.

4 Mitteilung des Entscheids

Der getroffene Entscheid ist dem Kind und seinen Eltern mitzuteilen. Das Recht **des Kindes auf Kenntnis des Entscheids** ist die logische Folge aus seinem Anhörungsrecht: Wenn sich ein Kind in das Entscheidungsverfahren einbringen darf und soll, weil es davon unmittelbar betroffen ist, so hat es auch ein Recht darauf, das Ergebnis dieses Verfahrens zu erfahren. Unter diesem Gesichtspunkt soll der Entscheid allen Kindern, die zur Anhörung eingeladen wurden, bekannt gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob ihre Anhörung danach tatsächlich stattgefunden hat oder nicht. Manchmal muss die Mitteilung des Entscheids an das Kind überdies aus formellen, verfahrensrechtlichen Gründen erfolgen, zum Beispiel wenn das Kind als Partei an einem Rechtsverfahren teilnimmt oder das Recht hat, gegen einen behördlichen Entscheid ein Rechtsmittel einzulegen. Wichtig ist in jedem Fall eine direkte Kommunikation mit dem Kind, das heisst, dass die Mitteilung des Entscheids persönlich **an das Kind gerichtet** ist. **Die Form**, in welcher der Entscheid dem Kind mitgeteilt wird, **kann variieren**. In Frage kommen insbesondere die mündliche Bekanntgabe durch den/die Entscheidungsträger/-in, die schriftliche Mitteilung durch einen Brief und/oder eine formelle Eröffnung mittels Verfügung oder Gerichtsurkunde. Sofern hierzu im Einzelfall keine konkreten Richtlinien oder Vorschriften bestehen, ist die Form der Mitteilung von ihrem Zweck abhängig. Entscheidend ist, dass das Kind die Mitteilung versteht. Insofern dürfte sich vor allem bei jüngeren Kindern eine mündliche Mitteilung aufdrängen. Diese Form der Mitteilung dürfte auch bei fortdauerndem Kontakt zwischen dem Kind und der anhörenden Person sinnvoll sein, zum Beispiel im Rahmen eines medizinischen Behandlungsverhältnisses. Wichtig ist ausserdem, dass das Kind nicht nur über den Entscheid an sich informiert wird, sondern auch eine **Begründung** erhält, wie es dazu gekommen ist. Vor allem dann, wenn die vom Kind in der Anhörung geäusserten Wünsche oder Anregungen mit dem Entscheid nicht alle oder nur teilweise verwirklicht werden konnten, sind die Gründe hierfür zu differenzieren und dem Kind auch zu erklären. Versteht das Kind, warum seinem Willen trotz allen Bemühungen nicht entsprochen werden konnte, hilft ihm das dabei, mit der Situation umzugehen und den Entscheid zu akzeptieren. Zudem muss das Kind der Mitteilung entnehmen können, wie es weitergeht und wie es vorgehen muss, wenn es mit dem Entscheid nicht einverstanden ist und sich dagegen wehren will.

VI Dokumentation und Hilfsmittel

1. Muster-Einladungsbriefe

1.1 Muster-Einladungsbrief Scheidung

Der nachfolgend ausformulierte Muster-Einladungsbrief bezieht sich auf die Einladung zur Kindesanhörung in einem Scheidungsverfahren für ein Kind im Grundschulalter. Dieses Schreiben kann einfach verändert werden, so dass der Einladungsbrief auch für andere Anwendungsbereiche verwendet werden kann. Entsprechende Textbausteine für die ersten beiden Abschnitte sind in diesem Kapitel unter Punkt 1.2 aufgeführt. Je älter ein Kind ist, desto eher kann der Einladungsbrief einem Schreiben an Erwachsene angepasst werden.

Liebe Anna

Wie du weisst, wollen sich deine Eltern scheiden lassen. Deshalb läuft jetzt an unserem Gericht ein Scheidungsverfahren. In einem solchen Verfahren geht es auch darum, wie die Familie jetzt und in Zukunft leben soll. Zum Beispiel geht es darum, wo die Kinder wohnen oder wann und wie oft sie mit ihrer Mutter und ihrem Vater zusammen sind.

Es kann sein, dass es alle in deiner Familie schon gut finden, so wie es jetzt bei euch ist. Dann wird das Gericht nichts daran ändern. Es kann aber auch sein, dass du oder jemand anderes aus deiner Familie möchte, dass sich etwas ändert. Dann schaut das Gericht, ob es eine bessere Lösung gibt. Du darfst dabei mithelfen, für dich und deine Familie eine möglichst gute Regelung zu finden.

Weil es meine Aufgabe ist, für deine Familie diese Regelung zu bestimmen, interessiert mich, wie du über das Ganze denkst. Gerne würde ich deshalb mit dir über deine Meinung und deine Wünsche reden und lade dich zu einem persönlichen Gespräch ein. Ich schlage vor, dass wir uns am 14. Juni 2014 um 14.00 Uhr am Bezirksgericht Richten treffen und etwa eine halbe Stunde miteinander sprechen. Ich werde dich zur vereinbarten Zeit am Eingang abholen. Damit du dir noch besser vorstellen kannst, was ein solches Gespräch genau bedeutet, habe ich dir eine Broschüre mitgeschickt. Wenn du Fragen hast, gebe ich dir gerne Auskunft, meine Telefonnummer im Büro ist ...

Falls du lieber an einem anderen Tag oder gar nicht zu einem Gespräch kommen möchtest, kannst du mich anrufen oder mir einen Brief schicken.

Freundliche Grüsse

Bezirksgerichtspräsident
Bezirksgericht Richten

Beilagen
Informationsbroschüre für Kinder
Wegbeschreibung

Kopie
Zur Kenntnisnahme an die Eltern

1.2 Textbausteine für weitere Anwendungsbereiche

Eheschutz

Wie du vielleicht weisst, möchten sich deine Eltern trennen. Dazu müssen viele Dinge geregelt werden. Deshalb läuft an unserem Gericht ein Eheschutzverfahren. Etwas, das besprochen werden muss, ist die Frage, wie die Kinder mit ihren getrennten Eltern leben sollen. Zum Beispiel geht es darum, wo du wohnst oder wann und wie oft du mit deiner Mutter und deinem Vater zusammen bist. Du darfst dabei mithelfen, für dich und deine Familie eine möglichst gute Regelung zu finden.

Regelung von elterlicher Sorge, Obhut und persönlichem Verkehr

Wie du vielleicht weisst, soll unser Gericht/die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von ... festlegen, wie du mit deinen Eltern leben sollst. Es geht zum Beispiel darum, wo du wohnst oder wann und wie oft du mit deiner Mutter und deinem Vater zusammen bist. Du darfst dabei mithelfen, für dich und deine Familie eine möglichst gute Regelung zu finden.

Kindeschutz

Wie du vielleicht weisst, möchte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **von ... mit** deiner Familie zusammen die Situation **... genauer** anschauen.

Einbürgerung

Wie du vielleicht weisst, möchten deine Eltern, dass ihr in eurer Familie Schweizer werdet. Eine neue Nationalität anzunehmen, ist für einen Menschen eine wichtige Entscheidung.

Namensänderung

Wie du vielleicht weisst, haben deine Eltern unserem Amt geschrieben, weil sie möchten, dass du einen neuen Nachnamen bekommst. Dies ist auch für dein späteres Leben eine wichtige Entscheidung.

Adoption

Wie du vielleicht weisst, sollst du adoptiert werden. Das heisst, dass du einen neuen Vater/eine neue Mutter/neue Eltern bekommen sollst. Dies ist für ein Kind eine sehr wichtige Entscheidung.

Bildungswesen

Wie du vielleicht weisst, gibt es in deinem Kindergarten/deiner Schule eine schwierige Situation. Nun geht es darum zu überlegen, wie man damit umgehen könnte. Vielleicht können wir zusammen eine gute Lösung finden.

Gesundheitswesen

Wie du weisst, bist Du wegen ... in Behandlung. Deiner Gesundheit/deiner Entwicklung zuliebe haben deine Eltern zusammen mit mir ... geplant. Das ist für dich und dein späteres Leben eine wichtige Entscheidung.

2. Tabellarische Übersicht: Inhalt und Ablauf der Anhörung

Rahmenbedingungen	Aufwärmphase
<ul style="list-style-type: none"> ■ Den Zeitpunkt für die Kindesanhörung so wählen, dass die Anhörung dem Kind die grösstmögliche Chance zur Partizipation bietet ■ Die Eltern frühzeitig und umfassend über die Kindesanhörung informieren ■ Die schriftliche Einladung zur Anhörung direkt an das Kind richten und dem Kind weiteres Informationsmaterial zukommen lassen <ul style="list-style-type: none"> → Gesundheitsbereich: Das Kind mündlich zur Anhörung einladen bzw. ihm die Anhörung mündlich ankündigen und ihm weiteres Informationsmaterial mitgeben ■ Auf eine grosszügige Zeitplanung sowie auf eine freundliche, kindergerechte Atmosphäre im Raum der Anhörung achten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Kind persönlich am vereinbarten Treffpunkt abholen ■ Mit dem Kind eine lockere, aber der Situation entsprechende Konversation beginnen, Beispiele: «Hast du das Gerichtsgebäude gut gefunden?» «Hast du es dir so vorgestellt?» «Bist du alleine gekommen?» ■ Örtlichkeit zeigen, Personen vorstellen

Gesprächsphase	Abschlussphase
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zu Beginn der Gesprächsphase das Kind darauf hinweisen, dass es erstens jederzeit nachfragen darf, falls etwas unklar ist, dass es zweitens Fragen, die es nicht beantworten möchte, nicht beantworten muss und dass es drittens Sie korrigieren soll, falls Sie etwas Falsches sagen ■ Das Kind informieren über die Bedeutung der betreffenden Angelegenheit, seine Rechte darin sowie über den Sinn und Ablauf des jeweiligen Entscheidungsverfahrens ■ Das Kind über das Wesen der Anhörung aufklären, d.h. mit ihm über den Sinn und Zweck, die Möglichkeiten und Grenzen sowie über den Ablauf und die Protokollierung der Anhörung sprechen ■ In familien- und allenfalls in verwaltungsrechtlichen Entscheidungsverfahren: das Kind über die Möglichkeit einer Kindesvertretung informieren ■ Mit dem Kind über seine aktuelle und seine zukünftige Situation bzw. den anstehenden Entscheid sprechen: seine Bedürfnisse, seine Meinung und seine Wünsche erfragen und seine Fragen klären 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Besprochene zusammenfassen und sich beim Kind rückversichern, ob man seine Äusserungen damit richtig wiedergegeben hat ■ Mit dem Kind das Protokoll entwerfen. Umgang mit Vertraulichkeit einzelner Passagen klären <ul style="list-style-type: none"> → Gesundheitsbereich: Erstellen einer Aktennotiz für das Patientendossier ■ Das Kind informieren über den weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens sowie über die Bedeutung und die konkret möglichen Konsequenzen der Anhörungsergebnisse ■ Evtl. das Kind darauf hinweisen, welche Möglichkeiten ihm offenstehen, um an einem anderen Ort mit anderen Personen über seine Situation zu sprechen, z.B. Kindergruppe, evtl. Infoblatt mit Adressen von Hilfsdiensten aushändigen ■ Positive Würdigung des Gesprächs ■ Das Kind aus dem Raum begleiten, gegebenenfalls am vereinbarten Treffpunkt seiner Begleitperson übergeben und verabschieden

Fussnoten

- 1 Die Allgemeinen Bemerkungen, AB, Nr. 12, die Vertragsstaaten bei einer wirkungsvollen Umsetzung von Artikel 12 der KRK unterstützen.
http://www.ekkj.admin.ch/c_data/GeneralCommentlang.pdf
- 2 <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/artikel/ab-14-krausschuss.html>
- 3 MARGOT MICHEL, Rechte von Kindern in medizinischen Heilbehandlungen, Basel 2009, S. 200.
- 4 Vgl. MARGOT MICHEL, a.a.O., S. 200.
- 5 Überarbeitete und erweiterte Version der Broschüren zur Anhörung von 2009, die, basierend auf dem NFP-52-Projekt «Kinder und Scheidung», Leitung Prof. Dr. Andrea Büchler, Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich, und Dr. Heidi Simoni, Marie Meierhofer Institut für das Kind, erarbeitet wurden.
- 6 MARGOT MICHEL, a.a.O., S. 198 ff.
- 7 Im Unterschied zum Rechtswesen, in dem die Entscheidungskompetenz stets bei der Behörde liegt, finden sich sowohl im Bildungs- als auch im Gesundheitswesen typischerweise geteilte Zuständigkeiten: Je nach Angelegenheit bzw. den Umständen im Einzelfall liegt die Entscheidungskompetenz entweder bei den Eltern, einer Fachperson oder bei einer Behörde.
- 8 Die Bezeichnung «Entscheidungsverfahren» wird nachfolgend sowohl für gerichtliche bzw. behördliche Entscheidungsverfahren wie auch für sämtliche Entscheidungsprozesse im Bildungs- und Gesundheitswesen verwendet.
- 9 Das Recht auf Protokolleinsicht kann im Einzelfall nebst den Eltern auch Drittpersonen zustehen, die in ein Entscheidungsverfahren direkt involviert sind bzw. als Verfahrenspartei auftreten. Steht dem Kind im Entscheidungsverfahren offiziell ein/-e Kindesvertreter/-in zur Seite, so hat ausserdem auch diese Person Anspruch auf Protokolleinsicht. Wenn nachfolgend im Zusammenhang mit dem Recht auf Protokolleinsicht von den Eltern die Rede ist, sind damit auch berechnigte Dritte sowie Kindesvertreterinnen und -vertreter gemeint. Dasselbe gilt sinngemäss auch für die Mitteilung bzw. das Recht auf Kenntnisnahme des Entscheids, siehe dazu Kapitel V.
- 10 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das verfassungsmässige Recht jeder Person, in einem behördlichen Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Er umfasst insbesondere auch das Recht auf eine angemessene Begründung von Verfügungen und Entscheiden, vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. vollst. überarb. Aufl., Zürich 2010, N. 1672.
- 11 HARRY DETTENBORN, Kindeswohl und Kindeswille, 3. überarb. Aufl., München 2010, S. 66.

